

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen der Verbandsgemeinde Konz,
vertreten durch den Bürgermeister Joachim Weber**

und

**dem Landkreis Trier-Saarburg,
vertreten durch den Landrat Stefan Metzdorf**

Präambel

Am Schulstandort Wiltingen befinden sich die Grundschule St. Martin sowie die Don Bosco-Schule Wiltingen, Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache. Schulträger der Grundschule ist die Verbandsgemeinde Konz und Schulträger der Förderschule ist der Landkreis Trier-Saarburg. Die Weiterentwicklung des Schulstandortes Wiltingen liegt im Interesse beider Schulträger.

An dem Schulstandort Wiltingen erfolgt die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen (Mensa, Sportanlagen) und Grundstücken, die teilweise gemeinsame Bewirtschaftung der Gebäude sowie die Personalgestellung des für den Gesamtkomplex zuständigen gemeinsamen Hausmeisters. Aus diesem Grund wird zwischen den Schulträgern diese gemeinsame Vereinbarung getroffen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Am gemeinschaftlich genutzten Schulstandort Wiltingen sollen Angelegenheiten, die beide Schulträger betreffen, gemeinsam erörtert und entschieden werden.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient insbesondere der Regelung und Festlegung von Abrechnungsmodalitäten sowie der Festlegung der gemeinsamen Aufgaben. Sie umfasst neben den eigentlichen Schulgebäuden auch das dazugehörige Außengelände samt Sportplatz mit Laufbahn und Sprunggrube sowie die Sporthalle.
- (3) Da die Sportanlagen auch außerschulisch genutzt werden, ist diese außerschulische Nutzung auch bei der Aufteilung der nicht eindeutig einem Schulträger zuzuordnenden Kosten zu berücksichtigen. Um die außerschulische Nutzung angemessen zu berücksichtigen, werden die nicht eindeutig einem Schulträger zuzuordnenden Kosten, die nicht bereits von einem Schulträger durch anderweitige Regelungen (z.B. Pflege Sportplatz) übernommen werden, nicht entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen, sondern im Verhältnis 2/3 (VG Konz) zu 1/3 (LK Trier-Saarburg) abgerechnet, soweit diese Vereinbarung nicht etwas Anderes bestimmt.
- (4) Beide Schulträger haben an allen Anlagen ein Mitnutzungsrecht.
- (5) Nicht von dieser Vereinbarung erfasste Angelegenheiten werden möglichst einvernehmlich gelöst.

§ 2 Bauliche Maßnahmen

- (1) Bauliche Maßnahmen eines Schulträgers im gemeinsam genutzten Bereich inklusive der Sportanlagen und Außenanlagen bedürfen der Zustimmung des anderen Schulträgers.
- (2) Das Gleiche gilt für grundstücksmäßige Veränderungen der Gesamtanlage (z. B. die Inanspruchnahme von Schulerweiterungsflächen) durch einen Schulträger, soweit die Interessen des anderen Schulträgers durch die Änderungen wesentlich tangiert werden.
- (3) Kosten für bauliche Maßnahmen am jeweiligen Schultrakt (Erweiterung, Unterhaltung, etc.), trägt der jeweilige Schulträger für seinen Bereich in eigener Zuständigkeit.
- (4) Ausstattungskosten entfallen auf den jeweiligen Schulträger, soweit es sich nicht um gemeinschaftlich genutzte Räume handelt.
- (5) Kosten, die in und für gemeinschaftlich genutzte Räume entstehen, werden im Verhältnis der Schülerzahlen zum Stichtag 1.8. eines Jahres aufgeteilt, soweit diese Vereinbarung nichts Anderes bestimmt. Anschaffungen bedürfen der vorherigen Zustimmung beider Schulträger.
- (6) Kosten für bauliche (investive) Maßnahmen an der Sporthalle und am Sportplatz mit Laufbahn und Weitsprunggrube werden aufgrund der gemeinsamen Nutzung im Verhältnis 70 von Hundert (VG Konz) zu 30 von Hundert (LK Trier-Saarburg), aufgeteilt.

§ 3 Mensa

- (1) Der Landkreis Trier-Saarburg zahlt der Verbandsgemeinde Konz für die Mitbenutzung der Mensa eine jährliche Pauschale zu den Bewirtschaftungskosten in Höhe von **1.500,00 € zuzüglich der jährlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex**, der durch das Statistische Bundesamt festgestellt wird.
- (2) Bauliche Maßnahmen und Anschaffungen werden entsprechend § 2 Absatz 5 dieser Verordnung aufgeteilt.

§ 4 Nutzung der Liegenschaften und Garage

Der Landkreis Trier-Saarburg zahlt für die Nutzung der Liegenschaften, auf denen die Container-Anlage errichtet wurde, sowie für die Garage als Abstellräumlichkeit für verschiedene Materialien und Kleinfahrzeuge ab dem Kalenderjahr 2023 eine **jährliche Nutzungsentschädigung** in Höhe von insgesamt **600,00 €**

§ 5 Abrechnung der Bewirtschaftungskosten

- (1) Die anfallenden, trennbaren Bewirtschaftungskosten sind durch den jeweiligen Schulträger zu tragen. Die Wasser- und Abwasserabrechnungen werden aufgrund der Zählerstände abgerechnet.
- (2) Die Verbandsgemeinde Konz beschafft für den gesamten Schulkomplex das Heizöl. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch entsprechend der abgelesenen Zählerstände.
- (3) Die Aufteilung der Personalkosten des Hausmeisters sowie die Kosten für die Unterhaltung der Außenanlagen erfolgt im Verhältnis der Schülerzahlen zum Stichtag 1.8. eines Jahres zu Lasten beider Schulträger.
- (4) Alle sonstigen anfallenden Bewirtschaftungskosten, die nicht unter § 1 Absatz 3 dieser Verordnung fallen, werden im Verhältnis der Schülerzahlen zum Stichtag 1.8. eines Jahres aufgeteilt und abgerechnet.
- (5) Die Verbandsgemeinde Konz und der Landkreis Trier-Saarburg verpflichten sich gegenseitig, Einblick in die Rechnungsbelege zu gewähren.

§ 6 Haftung, Versicherungen

- (1) Beide Vertragspartner haften in ihren Gebäudeteilen und auf den jeweiligen Grundstücken gegenüber Dritten. In gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und auf gemeinsam genutzten Anlagen haften die Vertragspartner gemeinschaftlich Dritten gegenüber. Beide Vertragspartner sind für den ordnungsgemäßen Zustand und die Instandhaltung der durch sie genutzten Grundstücksanteile verantwortlich.
- (2) Beide Vertragsparteien schließen die notwendigen (Gebäude-) Haftpflichtversicherungen für ihre separat genutzten Gebäudeteile ab.
- (3) Die Verbandsgemeinde Konz ist verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen für die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Anlagen (z.B. Sporthalle, Sportplatz) abzuschließen. Die Versicherungsprämien werden entsprechend § 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung abgerechnet.

§ 7 Weisungsbefugnis gegenüber dem gemeinsamen Hausmeister

- (1) Weisungsbefugnis gegenüber dem gemeinsamen Hausmeister haben beide Schulleitungen.
- (2) Darüber hinaus sind die Verbandsgemeinde Konz und der Landkreis Trier-Saarburg weisungsbefugt.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten der Bewirtschaftungskosten werden ab dem 01.01.2023 angewendet.
- (3) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann durch jede Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Im Falle einer Kündigung verpflichten sich beide Vertragsparteien unmittelbar in Verhandlungen über den Neuabschluss einer Vereinbarung zu treten. Laufende Kosten werden bis zum Neuabschluss einer Vereinbarung nach dieser Vereinbarung abgerechnet.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Die Vereinbarung ist in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinde Konz und des Landkreises Trier-Saarburg auf jeweils eigene Kosten öffentlich bekanntzumachen.

Konz, den

Trier, den

Für die Verbandsgemeinde Konz

Für den Landkreis Trier-Saarburg

Joachim Weber
Bürgermeister

Stefan Metzdorf
Landrat